# Preußische Gesetzsammlung

1935 | Ausgegeben zu Berlin, den 17. Dezember 1935 | Nr. 27

Inhalt:



**(Nr. 14298.) Gesetz über die Beitragslast im Ruhrverband und im Ruhrtalsperrenverein. Vom 10. Dezember 1935.**

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Das Ruhrreinhaltungsgesetz vom 5. Juni 1913 (Gesetzsamml. S. 305) und vom 19. Juli 1924 (Gesetzsamml. S. 584) wird geändert:

§ 12 Abs. 1 Satz 2 lautet:

Der Ruhrtalsperrenverein hat jedoch nur zu den Kosten für die Herstellung, die Unterhaltung und den Betrieb der Reinigungsanlagen beizutragen und zwar entfallen auf ihn 45 vom Hundert dieser Kosten; hierzu gehören auch die Aufwendungen für Anlagen oder Arbeiten, die Reinigungsanlagen ersetzen oder ergänzen.

Artikel 2.

Das Ruhrtalsperrengesetz vom 5. Juni 1913 (Gesetzsamml. S. 317) und vom 7. Januar 1922 (Gesetzsamml. S. 3) wird geändert:

1. § 14 Abs. 2 fällt weg.
2. Der Abs. 3 des § 14 lautet:

   (3) Die Beiträge werden verschieden berechnet, je nachdem das entnommene Wasser der Ruhr oder ihren Nebenflüssen dauernd entzogen oder zum Teil wieder zugeführt wird und je nach dem Interesse an der regelmäßigen Zuführung reinen Wassers.
3. § 19 Abs. 1 Satz 1 lautet:

   Die Jahresbeiträge der Genossenschaft an den Ruhrverband werden auf die Wasserentnehmer verteilt nach dem Vorteile, der ihnen aus der Reinhaltung erwächst, und dem Schaden, den sie verursachen.

Artikel 3.

(1) Die Fachminister sind befugt, die Satzungen des Ruhrverbandes und des Ruhrtalsperrenvereins zu ändern. Sie können für die Hebung der Beiträge Übergangsvorschriften erlassen.

(2) Die Fachminister können die Zuständigkeiten und Befugnisse von Genossenschaftsorganen einschränken oder auf andere Stellen oder auf die Aufsichtsbehörde übertragen.

Artikel 4.

Das Gesetz gilt für die Beitragsverhältnisse des Ruhrverbandes rückwirkend vom 1. Januar 1935, für die Beitragsverhältnisse des Ruhrtalsperrenvereins rückwirkend vom 1. April 1935.

Berlin, den 10. Dezember 1935.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Darré.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 10. Dezember 1935.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

---

**(14299.) Polizeiverordnung über die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase (Druckgasverordnung). Vom 2. Dezember 1935.**

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) und des Gesetzes, betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen, vom 8. Juli 1905 (Gesetzsamml. S. 317) in der Fassung vom 11. Juni 1934 (Gesetzsamml. S. 315) erlasse ich im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Arbeitsminister und dem Verkehrsminister für das Land Preußen folgende Polizeiverordnung.

## Geltungsbereich.

### § 1.

(1) Diese Polizeiverordnung erstreckt sich auf die Herstellung, Füllung, Beförderung, Verwendung und Aufbewahrung ortsbeweglicher, geschlossener Behälter jeder Art für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase, soweit nicht im § 2 Ausnahmen vorgesehen sind.

(2) Als ortsbeweglich im Sinne der Verordnung gelten alle Behälter, welche zwischen Füllung und Entleerung ihren Standort wechseln.

(3) Im Sinne der Verordnung gelten

a) als verdichtete Gase alle Gase, deren Überdruck 1 kg/cm² bei 15° C übersteigt,

b) als verflüssigte und unter Druck gelöste Gase alle Gase, deren Dampfüberdruck 1,25 kg/cm² bei 40 ° C übersteigt.

Gase, deren Druck unterhalb der angegebenen Grenzen liegt, können durch Anordnung des Wirtschaftsministers dem Geltungsbereiche der Verordnung unterworfen werden.

(4) Soweit Gase als Sprengstoffe angesehen werden, gelten neben dieser Verordnung die besonderen Bestimmungen über Sprengstoffe.

## Beschränkung des Geltungsbereichs.

### § 2.

(1) Von dem Geltungsbereiche dieser Polizeiverordnung werden ausgenommen:

a) Behälter, welche ausschließlich in den Betrieben der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und denen der Wehrmacht gefüllt und benutzt werden;

b) Behälter mit einem Rauminhalte von nicht mehr als 220 cm³, sofern Beförderung und Aufbewahrung der gefüllten Behälter den in sicherheitstechnischer Beziehung zu stellenden Anforderungen genügen;

c) Behälter, welche als zum Betrieb notwendige Bestandteile von Fahrzeugen und fahrbaren oder tragbaren Betriebsanlagen mit diesen fest verbunden sind und fest verbunden bleiben, mit Ausnahme der Behälter für gasförmige Treibstoffe an Kraftfahrzeugen aller Art;

d) Behälter, die besonderen sicherheitspolizeilichen oder besonderen gesetzlichen Bestimmungen unterliegen.

(2) Für die Beförderung auf Eisenbahnen und Schiffen und für den Verkehr mit dem Auslande sind die geltenden besonderen Vorschriften zu beachten.

## Werkstoff, Bau und Ausrüstung der Behälter.

### § 3.

(1) Der Werkstoff sowie die Herstellung, Bauart, Ausrüstung und Behandlung der Behälter müssen den folgenden Bestimmungen und den in der Technik anerkannten Regeln entsprechen. Als anerkannte Regeln gelten neben den allgemeinen Regeln die vom Deutschen Druckgasausschuß aufgestellten Technischen Grundsätze für die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase, die im Ministerialblatt für Wirtschaft und Arbeit veröffentlicht werden und mit der Veröffentlichung in Kraft treten.

(2) Die Behälter für gelöstes Azetylen müssen mit einer porösen Masse gefüllt sein, die nach Maßgabe der Technischen Grundsätze auf Zuverlässigkeit geprüft und vom Deutschen Druckgasausschuß zugelassen ist.

## Kennzeichen und Prüfung der Behälter.

### § 4.

(1) Auf den Behältern müssen die in den Technischen Grundsätzen festgelegten allgemeinen und die für die einzelnen Gasarten vorgesehenen besonderen Aufschriften, Kennzeichen und Stempel in leicht sichtbarer und dauerhafter Weise angebracht werden.

(2) Die Kennzeichnung von Behältern für mehrere Gase zur wahlweisen Verwendung ist nur mit Zustimmung des Druckgasausschusses zulässig.

(3) Neue Behälter dürfen erst in den Verkehr gebracht werden, nachdem sie von einem Sachverständigen (vergl. § 8) geprüft worden sind. Nach der Prüfung sind auf jedem abgenommenen Behälter der Abnahmestempel und der Prüfungstag einzuschlagen. Die Prüfung ist beim Sachverständigen zu beantragen. Über den Befund ist vom Sachverständigen eine Bescheinigung nach dem vom Deutschen Druckgasausschuß aufgestellten Muster (Anlage 1 und 2) in dreifacher Ausfertigung auszustellen. Je eine Ausfertigung dieser Bescheinigung ist vom Sachverständigen, vom Hersteller und vom Eigentümer aufzubewahren und amtlichen Aufsichtsstellen auf Verlangen vorzulegen. An Stelle der Bescheinigungen können der Sachverständige und der Hersteller ein Sammelbuch führen, das die der Bescheinigung entsprechenden Angaben enthält.

(4) Neue Behälter für gelöstes Azetylen sind nach Einfüllung der porösen Masse einer weiteren Abnahmeprüfung nach Maßgabe der Technischen Grundsätze zu unterziehen. Genügt der gefüllte Behälter den Vorschriften, so ist neben dem besonderen Kennzeichen der porösen Masse — unabhängig von der Stempelung des Behälters gemäß § 4 Abs. 3 — der Stempel des beauftragten Sachverständigen und der Prüfungstag einzuschlagen. Das besondere Kennzeichen der porösen Masse gilt gleichzeitig als Bescheinigung des Unternehmers, daß die Masse den Zulassungsbedingungen entsprechend hergestellt und eingefüllt worden ist.

(5) Alle im Gebrauch befindlichen Behälter müssen den Technischen Grundsätzen entsprechend in bestimmten Fristen durch einen Sachverständigen (vergl. § 8) einer Nachprüfung unterzogen werden. Die Untersuchungen sind vom Besitzer oder vom Füllwerk zu beantragen (vergl. § 5 Abs. 1). Genügt der Behälter den Vorschriften, so sind der Abnahmestempel und der Tag der Nachprüfung einzuschlagen.

## Füllung und Betriebsdruck.

### § 5.

(1) Die Füllwerke dürfen nur ordnungsmäßig gekennzeichnete Behälter füllen, deren letzte Prüfung innerhalb der in den Technischen Grundsätzen vorgeschriebenen Frist liegt.

(2) Behälter für verdichtete Gase und für unter Druck gelöstes Azetylen dürfen nur bis zu den in den Technischen Grundsätzen festgelegten Drucken gefüllt werden.

(3) In Behälter für verflüssigte Gase und für unter Druck gelöstes Ammoniak dürfen nur die in den Technischen Grundsätzen festgelegten Mengen eingefüllt werden.

## Veränderungen an Behältern.

### § 6.

(1) Veränderungen an Behältern dürfen nur in ungefülltem Zustande, Veränderungen an den Aufschriften nur im Einvernehmen mit dem Sachverständigen vorgenommen werden. Schweißungen oder sonstige mit einer Erhitzung des Behälters verbundene Arbeiten unterliegen den Beschränkungen der Technischen Grundsätze. Im übrigen sind bei allen Veränderungen die Technischen Grundsätze genau zu beachten.

(2) Die Behälter mit geänderten Aufschriften müssen vor ihrer Wiederverwendung einer erneuten Prüfung und Stempelung unter sinngemäßer Anwendung des § 4 Abs. 3 unterzogen werden. Der die erneute Prüfung durchführende Sachverständige hat die gemäß § 4 Abs. 3 dem Eigentümer ausgestellte Bescheinigung entsprechend zu ergänzen und den für die Erstabnahme zuständigen Sachverständigen zur Berichtigung der dort verbliebenen Ausfertigung zu benachrichtigen. Über die erneuten Prüfungen hat der Sachverständige Buch zu führen oder einen Abdruck der Bescheinigung aufzubewahren.

(3) Behälter, die nach den Bestimmungen vollkommen untauglich zur weiteren Verwendung sind, sind auszuscheiden (vergl. Technische Grundsätze). Wird die Weiterverwendung für das gleiche oder ein anderes Gas mit niedrigerem Drucke zugelassen, so ist entsprechend den vorstehenden Abs. 1 und 2 zu verfahren.

## Ausnahmen.

### § 7.

(1) Die Regierungspräsidenten (in Berlin der Polizeipräsident) sind befugt, für einzelne Behälter Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung und den Bestimmungen der Technischen Grundsätze zu gewähren.

(2) Allgemeine Ausnahmen und Ausnahmen für bestimmte Arten von Behältern von den Vorschriften dieser Verordnung können durch den Wirtschaftsminister, von den Vorschriften der Technischen Grundsätze durch den Deutschen Druckgasausschuß zugelassen werden.

(3) Ausnahmen für Abmessungen des Flaschenhalsgewindes und des Anschlußgewindes der Ventile dürfen in jedem Falle nur mit Zustimmung des Druckgasausschusses erteilt werden.

## Die Sachverständigen.

### § 8.

(1) Als Sachverständige im Sinne dieser Verordnung gelten die von den Regierungspräsidenten (in Berlin dem Polizeipräsidenten) nach Anordnung des Wirtschaftsministers ermächtigten Personen.

(2) Die Prüfungen und Bescheinigungen der von den übrigen Landesregierungen zugelassenen Sachverständigen werden wechselseitig ohne weiteres anerkannt.

## Übergangsbestimmungen.

### § 9.

(1) Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung fertiggestellten oder bereits im Verkehr befindlichen Behälter, welche den bis dahin gültigen Bestimmungen oder den von den zuständigen Behörden erteilten Ausnahmen entsprechen, unterliegen nur solchen Bestimmungen dieser Verordnung, die gleichlautend oder in sinngemäß gleicher Bedeutung in den bisherigen Vorschriften bereits enthalten waren. In Zweifelsfällen entscheiden die gemäß § 7 zuständigen Stellen.

(2) Die vom Minister für Wirtschaft und Arbeit im Einverständnis mit dem Verkehrsminister vor Inkrafttreten dieser Verordnung geprüften und zum Verkehr zugelassenen porösen Massen bleiben auch weiterhin bis auf Widerruf verkehrsberechtigt.

(3) Die vom Wirtschaftsminister auf Grund des § 13 der bisherigen Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen, erteilten Ausnahmen behalten bis auf Widerruf Geltung. Soweit in diesen Ausnahmen auf Bestimmungen der bisherigen Polizeiverordnung verwiesen wird, treten an deren Stelle die Bestimmungen der Druckgasverordnung.

### Kosten der Prüfungen.

§ 10.

Die Besitzer der Behälter sind verpflichtet, die zur Durchführung der Prüfungen erforderlichen Vorrichtungen und Arbeitskräfte bereitzuhalten und die Kosten der Prüfungen zu tragen. Die den Sachverständigen für die vorgeschriebenen Prüfungen zustehenden Gebühren bestimmen sich nach der vom Wirtschaftsminister festgesetzten Gebührenordnung, die im Ministerialblatt für Wirtschaft und Arbeit veröffentlicht wird.

### Strafbestimmungen.

§ 11.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zum Betrag von *RM* 150,— oder mit Haft bis zu zwei Wochen bestraft.

### Inkrafttreten.

§ 12.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1936 in Kraft. Die bisherigen örtlichen Polizeiverordnungen, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen, setze ich hiermit auf Grund des § 38 (1) des Polizeiverwaltungsgesetzes außer Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1935.

**Der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister.**

In Vertretung:

**Posse.**

**Anlage 1**
zur Druckgasverordnung.

# Bescheinigung

über die Prüfung eines Behälters für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase.

---

Auf Antrag de..........................................................................
zu.......................... hat der unterzeichnete amtliche Sachverständige heute einen nahtlosen — geschweißten — genieteten Behälter aus.............................. nach Maßgabe der Polizeiverordnung über die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase (Druckgasverordnung) den vorgeschriebenen Prüfungen unterworfen.

Auf dem Behälter sind vermerkt:

Name oder Firma des Eigentümers:...............................................
Behälternummer:...................Bezeichnung des Gases:...........................
Fassungsraum: .................................................................. l
Leergewicht des Behälters:.................................................... kg
Zulässiger höchster Überdruck der Füllung: .................................kg/cm²
Zulässiges höchstes Füllgewicht: ............................................. kg
Tag der Prüfung:...................................................................
Name oder Fabrikzeichen des Herstellers:.........................................
Herstellungsnummer: ...................... Glühstempel: ...........................

Der Behälter wurde dem vorgeschriebenen Probedrucke von ...............kg/cm² unterworfen, ohne Undichtigkeiten oder bleibende Formänderung zu zeigen.

Zum Zeichen, daß der Behälter den Bestimmungen der Druckgasverordnung entspricht, ist er mit dem folgenden Stempel ............ versehen worden.

......................., den.........................

Der amtliche Sachverständige.

(Siegelabdruck)

---

Zusatz für Azetylenbehälter mit poröser Masse:

Der oben bezeichnete Behälter ist nach Füllung mit poröser Masse und Azeton von dem unterzeichneten Sachverständigen nach Maßgabe der Druckgasverordnung heute geprüft und mit dem folgenden Stempel................................ neben dem besonderen Kennzeichen der porösen Masse versehen worden.

Auf dem Behälter sind zusätzlich vermerkt:

Firma, welche die poröse Masse eingefüllt hat:...................................
.........................................................................................
Besondere Kennzeichen der porösen Masse:.........................................
Fertiggewicht:........................ Tag der Prüfung:...............................

......................., den.........................

Der amtliche Sachverständige.

(Siegelabdruck)

Anlage 2
zur Druckgasverordnung.

# Sammelbescheinigung

über die Prüfung von Behältern für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase.

---

Auf Antrag de.........................................................
zu................................ hat der unterzeichnete amtliche Sachverständige heute ........Stück nahtlose — geschweißte — genietete Behälter aus........................ nach Maßgabe der Polizeiverordnung über die ortsbeweglichen, geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase (Druckgasverordnung) den vorgeschriebenen Prüfungen unterworfen.

Auf den Behältern sind die in dem anliegenden Verzeichnis angegebenen Kennzeichen vermerkt.

Die Behälter wurden dem vorgeschriebenen Probedrucke von ................ kg/cm² unterworfen, ohne Undichtigkeiten oder bleibende Formänderungen zu zeigen.

Zum Zeichen, daß die Behälter den Bestimmungen der Druckgasverordnung entsprechen, sind sie mit dem folgenden Stempel ......................... versehen worden.

........................., den......................

Der amtliche Sachverständige.

(Siegelabdruck)

---

Zusatz für Azetylenbehälter mit poröser Masse:

Die in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten Behälter für Azetylen sind nach Füllung mit poröser Masse und Azeton von dem unterzeichneten Sachverständigen nach Maßgabe der Druckgasverordnung heute geprüft und mit dem folgenden Stempel ................ neben dem besonderen Kennzeichen der porösen Masse versehen worden.

Auf den Behältern sind die im Verzeichnis aufgeführten zusätzlichen Kennzeichen vermerkt.

........................., den ......................

Der amtliche Sachverständige.

(Siegelabdruck)

**Vermerk:** Dieses Verzeichnis gilt nur in fester Verbindung mit der zugehörigen Sammel-Prüfungsbescheinigung als genügender Prüfungsausweis.

# Verzeichnis

der

am ..................... auf dem Werke .....................

..................... zu ..................... geprüften

Behälter (Anlage zu der Sammel-Prüfungsbescheinigung Nr. ......

vom .....................)

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Bezeichnung auf den geprüften Behältern | | | | | | | | |
| Lfd. Nr. des Behälters | Bezeichnung des einzufüllenden Gases | Leergewicht des Behälters in kg | Fassungsraum in Litern | Zulässiger Überdruck der Füllung in kg/cm² | Höchstgewicht der Füllung in kg | Fertiggewicht des Azetylenbehälters in kg | Tag der Prüfung | Fabrikationsnummer des Werkes | Bemerkungen |
| | | | | | | | | | |

Name oder Fabrikzeichen des Herstellers .....................

Glühstempel des Herstellers: .....................

....................., den .....................

Der amtliche Sachverständige.

(Siegelabdruck)

---

Zusatz für Azetylenbehälter mit poröser Masse:

Auf den Behältern sind zusätzlich vermerkt:

Firma, welche die poröse Masse gefüllt hat: .....................

Besonderes Kennzeichen der Masse: .....................

Fertiggewicht gemäß Spalte 7: .....................

Tag der Prüfung: .....................

....................., den .....................

Der amtliche Sachverständige.

(Siegelabdruck)

---

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

*Verlag:* R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

**Den laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.